

# **Terminbestimmung**



# Amtsgericht Osnabrück

## Beschluss

### Terminbestimmung

60 K 48/24

15.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 3. Juli 2026, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,  
49074 Osnabrück, Saal B 202 (vorher 7), versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Rulle Blatt 2615, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Rulle Blatt 2616, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
Rulle	14	80/75	Gebäude- und Freifläche, Eschweg 6	1320

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

**Verkehrswert:** 195.000,00 €

**Objektbeschreibung:** Unterkellertes, eingeschossiges Zweifamilien-Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Garagengebäude, gebucht als Erbbaurecht. Baujahr 1959.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Schröder  
Rechtspfleger